

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit**

## **(Plakatierungsverordnung)**

vom 27.11.2023

Die Gemeinde Altenmünster erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften, Banner oder Tafeln nur an den von der Gemeinde Altenmünster bestimmten Standorten angebracht werden. Die Standorte sind als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Altenmünster vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:
  - a. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihren sonstigen Versammlungsräumen angebracht sind,
  - b. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde Altenmünster haben.

### **§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen mit folgender Maßgabe anbringen:
  - a. Plakate dürfen nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A0 beschränkt.
  - b. In jedem Ortsteil dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren maximal 3 Plakate anbringen.
- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse (denen mindestens zwei Parteien angehören) bis zu sechs Wochen vor der

Veranstaltung Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung angebrachten Plakate innerhalb von 10 Tagen entfernt werden.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Altenmünster kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
- (2) Die Gemeinde Altenmünster kann für das Aufstellen von Großflächenplakaten aus dem Anlass von Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten. Im Falle einer Ausnahme legt die Gemeinde Altenmünster Anzahl und Standort der Großflächenplakate fest. Ein Anspruch darauf, Großflächenplakate an bestimmten Orten aufstellen zu können, besteht nicht. Eine Gleichbehandlung aller Antragsteller wird seitens der Gemeinde Altenmünster gewahrt.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Altenmünster, den 27.11.2023

  
Florian Mair  
Erster Bürgermeister



**Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen  
und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit**

Ortseingang Altenmünster von Unterschöneberg kommend:



**Anlage 1 zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen  
und die Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit**

Ortsausgang Altenmünster in Richtung Hennhofen:

